

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Antonin Brousek**

vom 22. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. September 2023)

zum Thema:

**Sogenanntes „Hoffest des Regierenden Bürgermeisters“ 2023 - Ergänzung**

und **Antwort** vom 10. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Okt. 2023)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
- Senatskanzlei -

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16811**

**vom 22. September 2023**

**über Sogenanntes „Hoffest des Regierenden Bürgermeisters“ 2023 - Ergänzung**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Dem Senat ist sowohl der Stellenwert des parlamentarischen Fragerechts als auch der Umfang und Inhalt seiner aus Art. 45 VvB resultierenden Antwortpflicht auf Schriftliche Anfragen von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses bekannt.

Die Antwort auf eine parlamentarische Anfrage muss nach bestem Wissen vollständig sein. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die der Senat verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird. Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort, vgl. StGH Nds vom 25.11.1997 zu StGH 1/97.

Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist das Fragerecht dazu bestimmt und geeignet, ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments, insbesondere der Opposition, auszugleichen. Das Fragerecht ist in seiner Kontrollfunktion wichtiger Teil des politischen Diskurses und sichert parlamentarischen Minderheiten die Chance, mit einem fundierten Diskurs bei zukünftigen parlamentarischen Wahlen die Mehrheit zu erringen, vgl. Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 58). Dabei kommt dem parlamentarischen Informationsinteresse besonders hohes Gewicht zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße

und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (vgl. BVerfGE 67, 100 <130>; 110, 199 <219, 222>; 124, 78 <121>).

Vor dem Hintergrund der Champagnergelage auf Kosten der Gebührenzahler bei der ehemaligen RBB-Intendantin oder den Filet Mignons bei der Charité

(<https://www.morgenpost.de/berlin/article227821969/Charite-Chefs-feierten-in-Luxusrestaurants.html>)

mag es ähnliche Missstände auch an anderen Stellen geben.

- 1) Trifft es zu, dass allein die Einladungskarten für das „Hoffest 2022“ 23.698 € gekostet haben?

Zu 1:

Ja das trifft zu. Darin enthalten sind die Kosten für: Motivkreation, Gestaltung und Satz, Grafikadaptionen, Datenvor- und aufbereitung, Datenprüfung, Personalisierung, Barcodegenerierung, Produktion/Druck und Konfektionierung.

- 2) Wer hat diese Einladungskarten erstellt und wer ist politisch für diese Ausgabe verantwortlich?

Zu 2:

Die Einladungskarten wurden durch die MERLIN Creativ-Management GmbH im Auftrag der Senatskanzlei (Der Regierende Bürgermeister) erstellt.

- 3) Trifft es zu, dass die Senatskanzlei nicht über Lieferantenrechnungen betreffend das „Hoffest“ der Jahre 2018 bis 2023 verfügt? Falls ja, seit wann nicht? Wo befinden sich diese? Weshalb kann der Senat diese nicht „mit vertretbarem Aufwand beschaffen“?

Zu 3:

Die Partner für Berlin Holding Gesellschaft für Hauptstadtmarketing mbH ist für die Gesamtorganisation, die Ansprache und Betreuung der Kooperationspartner verantwortlich. Die Lieferantenrechnungen liegen deshalb nicht in der Senatskanzlei, sondern bei der Partner für Berlin Holding Gesellschaft für Hauptstadtmarketing mbH. Die Senatskanzlei erhält nur die Rechnung, die sie selbst betreffen.

- 4) Trifft es zu, dass die Einladungslisten für das Hoffest betreffend die Jahre 2018 bis 2022 gelöscht wurden? Falls ja, wann genau und auf wessen Veranlassung? Falls nein, wo liegen diese vor? Weshalb kann der Senat diese nicht „mit vertretbarem Aufwand beschaffen“?

Zu 4:

Siehe Antwort auf Frage 19 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16779 vom 15. September 2023.

Die Senatskanzlei löscht Einladungslisten gemäß der aus der DSGVO resultierenden Verpflichtung zur Löschung und dem Grundsatz der Datenminimierung. So müssen personenbezogene Daten nach dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO in ihrem Umfang angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Zudem gilt Art. 17 DSGVO, wonach es ein Recht auf Vergessenwerden gibt. Nach Prüfung des Datenbestandes Anfang des Jahres 2022 wurden die Einladungslisten der Jahre 2018 bis 2019 gelöscht. Seitdem erfolgt eine Überprüfung des Datenbestandes einmal jährlich und im Anschluss daran eine Löschung der Einladungsliste. Die Einladungsliste des Jahres 2022 wurde Ende April 2023 gelöscht.

Darüber hinaus werden Daten gelöscht, sofern Personen ihre Einwilligung zur Datenspeicherung widerrufen bzw. einen Antrag auf Löschung stellen.

- 5) Wird der Senat sicherstellen, dass die Einladungslisten für das Hoffest 2023 nicht vor Ablauf des 30.06.2024 gelöscht werden?

Zu 5:

Siehe hierzu Antwort zu Frage 4. Die Einladungslisten werden im Einklang mit den Vorschriften der DSGVO gelöscht, soweit keine Aufbewahrungspflichten aus anderen Gesetzen oder sonstigen Vorschriften dem entgegenstehen.

- 6) Weshalb sind beim Hoffest 2022 Kosten für das Einlassmanagement in Höhe von 11.888 € entstanden, wohingegen beim Hoffest 2018 für diese Position noch 2.663 € ausgereicht haben sollen?

Zu 6:

Die Gesamtkosten für das Einlassmanagements des Hoffestes 2018 betragen nicht 2.663 €, sondern 6.554 €. 2018 wurde das Einlassmanagement von zwei Dienstleistern durchgeführt, daher befinden sich die Kosten für das Einlassmanagement in dem dieser Frage zugrundeliegenden IFG-Bescheid an zwei Positionen: Einmal in der Spalte Kostenpositionen „Notdurchsageanlage, Sicherheitskonzept, Panikbeleuchtung, Fluchtwegbeschilderung, Einlassmanagement, Zutrittskontrollsystem, Brandschutz, Sicherheit“ mit insgesamt 21.450 €. Und in der Spalte „Einlassmanagement“ mit 2.663 €.

Das Einlassmanagement 2022 wurde mit einem neuen Dienstleister und einem neuen Einlasssystem durchgeführt. Dazu bedurfte es einer besseren technischen Ausstattung für den Online Check-In und mehr Personal. Das Einlassmanagement wurde effizienter und schneller durchgeführt. Daneben führen allgemeine Preisanhebungen seit der Pandemie zu höheren Kosten.

- 7) Welche Landesbeamten sind in den jeweiligen Jahren 2018 bis 2023 zum „Hoffest“ eingeladen worden? Welche davon haben teilgenommen?

Zu 7:

Siehe Antwort auf Frage 22 auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16779 vom 15. September 2023

- 8) Welche Speisen und Getränke wurden beim Hoffest 2023 serviert?

Zu 8:

Auf dem Hoffest 2023 wurden alkoholische und alkoholfreie Getränke ausgegeben, z.B. Bier, Softgetränke, Wasser, Wein, Sekt, Cocktails, Kaffee sowie verschiedenes Fingerfood und Speisen in kleinen Portionen, z.B. Currywurst und weitere Berliner Spezialitäten, Süßwaren (Waffeln, Eis, Pralinen), Salate, Pommes, Miniburger, Bretzel, Sandwiches etc.

Berlin, den 10. Oktober 2023

Der Regierende Bürgermeister  
In Vertretung

Florian Graf  
Chef der Senatskanzlei